

Bisherige Fassung Entwässerungs-satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1)</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der derzeit geltenden Fassung</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. <i>Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten betriebenen Anlagen, wenn sich die Stadt dieser Anlagen bedient, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1)</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom</p> <p>(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1)</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung)) in der derzeit geltenden Fassung</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die im Einlang mit den wasserrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung genutzten Wasserläufe, soweit sie technisch in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen sind</p>		<p>(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die im Einlang mit den wasserrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung genutzten Wasserläufe, soweit sie technisch in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen sind.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>(1) Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Brauchwasser, das der Abwasseranlage zugeführt wird.</p> <p>(2) Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>a) Fremdwasser: <i>Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.</i></p> <p>b) Brauchwasser: <i>Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Brauchwasser zurückgehaltene Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, soweit und solange es nicht durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(3) Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</p> <p>(4) Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>(5) Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p>	<p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Fremdwasser: Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.</p> <p>5. bisher 4.</p> <p>6. bisher 5.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs-satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(6) Anschlussleitungen: Die Anschlussleitung umfasst den Kanalgrundstücksanschluss und die Hausanschlussleitung.</p> <p>a) Der Kanalgrundstücksanschluss ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden öffentlichen Abwasserkanal mit dem an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h., im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschlusses vom öffentlichen Abwasserkanal, dem Anschlussstutzen (bzw. bei Druckentwässerung der Anschlussverbindung) bis zur Grundstücksgrenze</p>	<p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde vom geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>(7) Anschlussleitungen Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs-satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>(7) Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(8) Fehlanschluss: Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>b) wie bisher !</p> <p>8. bisher 7.</p> <p>9. bisher 8.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(9) Druckentwässerung: Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:</p> <p>a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammeldruckrohrleitung - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation - <i>Kanalgrundstücksanschlussleitung (als Druckleitung)</i> <p>b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung - Hausanschlussleitung (als Druckleitung) <p>Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einem Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird. Eine zentrale Niederschlagswasserableitung erfolgt bei diesem Entwässerungssystem nicht.</p> <p>(10) Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>10. Druckentwässerung: Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:</p> <p>a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammeldruckrohrleitung - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation <p>b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung - Anschlussleitung (als Druckleitung) <p>Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einem Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.</p> <p>11. bisher 10.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(11) Drainage: Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschüssigen Bodenwassers.</p> <p>(12) Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(13) Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>(14) Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>12. bisher 11.</p> <p>13. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>14. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>15. bisher 14.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. <i>Dies ist insbesondere der Fall</i>, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Eigentümer des Grundstücks die Kosten der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses übernimmt (<i>Anschlussgestattung</i>).</p> <p>(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt <i>beauftragten oder</i> zugelassenen Dritten durchgeführt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks die Kosten der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung übernimmt.</p> <p>(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt zugelassenen Dritten durchgeführt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(6) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der <i>Gemeinde</i> auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.</p> <p>(8) Der Anschluss ist ausgeschlossen, sofern die Stadt nach den Bestimmungen des LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Der Anschluss ist ausgeschlossen, sofern die Stadt nach den Bestimmungen des LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist</p> <p>(7) Die Stadt kann den Anschluss in Ausnahmefällen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und sich dieser bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>8. bisher Abs. 7</p> <p>siehe Abs. 6</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die <i>Gemeinde</i> von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs-satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>k) Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser;</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom) und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p> <p>(6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;</p> <p>(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.</p> <p>(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>k) Grund-, Tag-, Drainage- und Kühlwasser;</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.</p> <p>(6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Tag-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs-satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Einstiegsschächte mit Einstieg für Personal und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der Hausanschlussleitung (Schmutz- und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des <i>Kanalgrundstücksanschlusses bis zu den Einstiegsschächten für Personal sowie die Lage und Ausführung der Einstiegsschächte mit Zugang für Personal</i> bestimmt die Stadt. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln dicht zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat in der Hausanschlussleitung (Schmutz- und Mischwasser) unmittelbar vor der Grundstücksgrenze einen Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten, der jederzeit zugänglich sein muss. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis zum Einstiegsschacht (Schmutz- und Mischwasser) bzw. bis zur Grundstücksgrenze (Regenwasser) bestimmt die Stadt. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln dicht zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksanschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen</p>

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(4) Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt <i>die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus</i>. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z. B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen u. a. des § 61 a Landeswassergesetzes NRW obliegt dem Grundstückseigentümer. <i>Die Stadt ist berechtigt, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. TV-Untersuchungen) vorzunehmen. Dazu kann sie vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann ihm bei Vorliegen sachlicher Gründe (einheitliche Ausführung und Gewährleistung verschiedener Anschlüsse, Eilbedürftigkeit o. ä.) gestattet werden, selbst und auf eigene Kosten ein zuverlässiges und fachkundiges Unternehmen, das bei der Handwerkskammer sowie der Berufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten im Sinne des Satzes 1 zu beauftragen. Im Falle der Anschlussgestaltung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung muss der Anschlussnehmer ein geeignetes Unternehmen nach seiner Wahl und auf seine Kosten mit der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses beauftragen. Näheres regelt die Anschlussgestaltung im Einzelfall.</i></p>	<p>(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.</p>	<p>(4) Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine Kosten durch. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z. B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen u. a. des § 61 a Landeswassergesetzes NRW obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmen ausgeführt werden. Das Nähere regeln die hierfür herausgegebenen Technischen Anforderungen für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen. Zugelassen werden nur Unternehmen, die die Gewähr einer fachgerechten Ausführung bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs-satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(6) Auf Antrag können <i>maximal</i> zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.</p>	<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern</p>	<p>(5) Die Stadt behält sich vor, alle in Absatz 4 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Stadt nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch kann die Stadt vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von der Stadt durchzuführen ist, trifft die Stadt. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Ausbesserung oder Erneuerung notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich oder nach Aufforderung durch die Stadt vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen.</p> <p>Abs. 5 wird Abs. 6</p> <p>(7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(7) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>Abs. 7 wird Abs. 8</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.</p> <p>(4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen <i>ist</i>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines/einer Sachverständigen nachgewiesen sind.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>(5) Wurde ein Anschluss ohne Vorlage einer Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen hergestellt, führt die Stadt die Prüfung der ordnungsgemäßen Herstellung der Entwässerungsanlage unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.</p> <p>(6) Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich die Zustimmung für den Anschluss beantragt wird und die erforderlichen Prüfunterlagen eingereicht werden.</p> <p>(7) Die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.</p> <p>(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.</p>	<p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p>(5) Entfällt !</p> <p>(6) neu (5)</p> <p>(7) neu (6)</p> <p>(8) neu (7)</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) <i>Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten – ausgenommen Leitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt wird, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird – sind nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen.</i></p> <p>(2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Landeswassergesetz NRW.</p> <p>(3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den hierzu gesondert erlassenen Satzungen der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 15 Indirekteinleiterkataster</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>10. § 12 Abs. 4 Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nicht durch von der Stadt zugelassene Unternehmer ausführen lässt.</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>10. § 13 Absatz 1, 4 und 5, 6 und 8 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert, die Einleitung der anfallenden Abwässer ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt oder die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt ohne die erforderliche Bescheinigung eines Fachunternehmers oder Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeit oder den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt und den Anschluss nicht verschließt.</p> <p>11. § 15 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p>	<p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.</p> <p>10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.</p> <p>11. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt</p> <p>12. § 16 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p>	<p>11. bisher 10.</p> <p>12. § 14 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der jeweiligen Satzung nach § 61 a LWG vorgeschriebenen Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt.</p> <p>Nr. 11 wird Nr.13</p>

Bisherige Fassung Entwässerungs- satzung	Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
<p>12. § 16 Absatz 1, 3, 4 und 6 die Stadt daran hindert, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen und bei festgestellten Mängeln die Bekanntgabe und Beseitigung nicht unverzüglich vornimmt.</p> <p>13. § 17 Absatz 1, 2, 3 und 4 - der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, - der Stadt eine Benachrichtigung über Störungen, Änderungen in der Art des Abwassers oder deren Beseitigung nicht vorlegt, - die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt sowie - den Anweisungen nicht Folge leistet.</p>	<p>13.§ 18 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>Nr. 12 wird Nr. 14</p> <p>Nr. 13 wird Nr. 15</p>